



# Die Moderne erhalten.

# SOLOTHURNER HEIMATSCHUTZ STATUTEN

## Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Sektion Solothurn des Schweizer Heimatschutzes» besteht mit Sitz in Solothurn ein überkonfessioneller und überparteilicher Verein. Er bildet eine Sektion des Dachverbandes «Schweizer Heimatschutz – Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz», im folgenden Dachverband genannt.

## Art. 2 ZWECK

Der Verein fördert Ziele des Dachverbandes im Kantonsgebiet.

## Art. 3 MITTEL

Mittel zur Erreichung des Zwecks sind namentlich:

- Eingaben an Behörden
- Mitarbeit bei der Orts- und Regionalplanung
- Beratung in Baufragen
- Gewährung von Beiträgen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern

## Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. Jugendliche können vor Erreichen der Volljährigkeit und zu einem ermässigten Jahresbeitrag Mitglieder werden, wenn ihre gesetzliche Vertretung zustimmt. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand festgestellt. Der Austritt ist schriftlich auf Jahresende mit Beobachtung einer dreimonatigen Frist zu erklären. Ein Mitglied, das den Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgeschlossen.

## Art. 5 FINANZEN

Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und dem Vereinsvermögen.

## Art. 6 ORGANISATION

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

## Art. 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet ordentlicherweise alle zwei Jahre und ausserordentlicherweise auf Einberufung durch den Vorstand oder auf schriftlichen Auftrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle und hat im übrigen alle Kompetenzen, die nicht andern Organen übertragen sind. Insbesondere bestimmt sie die Höhe des Jahresbeitrages und genehmigt Jahresberichte und Jahresrechnungen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt.

## Art. 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bezeichnet den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und die Geschäftsstelle. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er verfügt über die Mittel des Vereins und legt der Mitgliederversammlung die Jahresberichte und die Jahresrechnungen zur Genehmigung vor. Er kann zur Behandlung besonderer Aufgaben einen Ausschuss bestellen. Der Vorstand ist befugt, Antrag auf Einberufung der Delegiertenversammlung des Dachverbandes zu stellen, und wählt die Delegierten und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Auch kann er Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Dachverbandes an die Urabstimmung weiterziehen. Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten oder die Präsidentin, bzw. durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Die Zeichnungsberechtigten sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand befugt, Eingaben an Behörden zu richten, insbesondere Rechtsmittel gegen Baugesuche.

## Art. 9 GESCHÄFTSSTELLE

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin besorgt die administrativ-technischen Arbeiten sowie die von den Vereinsorganen übertragenen Aufgaben. Er oder sie besorgt insbesondere das Rechnungswesen, führt die Protokolle der Vereinsorgane und Ausschüsse und organisiert Tagungen und Aktionen.

## Art. 10 REVISIONSSTELLE

Die Revision der Rechnung erfolgt durch zwei Revisoren oder Revisorinnen, die auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt werden. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren oder Revisorinnen haben über den Befund der Rechnung der Mitgliederversammlung zu berichten.

## Art. 11 ÄNDERUNG DER STATUTEN

Für eine Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

## Art. 12 AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Vereins kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss tritt in Kraft, wenn ihm mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das bei der Auflösung verbleibende Vermögen wird dem Dachverband in Verwahrung gegeben; im Falle der Neugründung des Vereins ist ihm das Vermögen wieder herauszugeben.

## Art. 13 UNTERSEKTIONEN

Die bisherigen Ortsgruppen werden zu Untersektionen. Ihr Vermögen fällt in die Sektionskasse. Zur Verfolgung lokaler und regionaler Anliegen im Sinne des Vereinszweckes können im Einvernehmen mit dem Vorstand vorübergehend oder dauernd weitere Untersektionen gebildet werden. Auf die Untersektionen finden diese Statuten entsprechende Anwendung. Eigene Mitgliederbeiträge können von den Untersektionen nicht erhoben werden. Die Sektionskasse gewährt den Untersektionen im Bedarfsfall Beiträge.

## Art. 14 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 19. Dezember 1970 und treten sofort in Kraft. Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 9. November 1996 in Weil am Rhein.  
Die Präsidentin: Ursula Hediger / Die Geschäftsführerin: Annerös Furrer